

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlung am 19. Dezember 2022 in Meiningen

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4152 in Drucksache 7/7436 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4719** vom 12. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juli 2023 beantwortet:

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 19. Dezember 2022 in Meiningen (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Auf dem Meiningener Marktplatz formierten sich um 18:44 Uhr 67 Versammlungsteilnehmer zu einem Aufzug. Dieser nahm anschließend den folgenden Verlauf:

- Markt,
- Georgstraße,
- Marienstraße,
- Neu-Ulmer Straße,
- Untere Kaplaneigasse,
- Sachsenstraße,
- Wettiner Straße,
- Eduard-Fritze-Straße,
- Georgstraße und
- Markt.

Ein Versammlungsleiter war nicht feststellbar.

Während der gesamten Versammlungsdauer wurden die Parolen:

- "Frieden schaffen ohne deutsche Waffen",
 - "Es hat keinen Zweck, die Regierung muss weg",
 - "Wer hat uns verraten - Sozialdemokraten"
- skandiert.

Auf einem mitgeführten Banner war "Am Kranz die Lichter brennen fein. Es wird bald unser Ende sein." zu lesen. Im vorderen Bereich des Aufzuges liefen zwei schwarz gekleidete Personen, welche eine schwarze Fahne mit der Aufschrift "Es hat keinen Zweck, die Regierung muss weg" mitführten. An den Fahnenrändern war ein schwarz-weiß-rotes Farbmuster zu erkennen, welches der Reichsbürgerszene zugeordnet werden konnte. Als weitere Kundgebungsmittel wurden eine Trommel und Trillerpfeifen mitgeführt.

Im Bereich der Georgstraße/Einmündung Markt wurde zwischen 19:18 Uhr und 19:22 Uhr durch eine Vielzahl von Personen fünfmal die Parole "Ami go home" und zweimal die Parole "Jagt die Grünen aus dem Land" gerufen. Die Ausrufe konnten keinen Einzelpersonen zugeordnet werden. Es erfolgten keine Redebeiträge.

Während der Versammlung kam es zu halbseitigen Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs, sowohl auf Haupt- als auch auf Nebenstraßen.

Es wurde ein Ermittlungsverfahren auf Grund des Verdachts der Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet.

2. War die Versammlung angemeldet?

Antwort:

Nein

3. Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

Antwort:

Es wurden keine Auflagen erteilt.

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:

An dem Aufzug nahmen zwei Personen teil, die der Reichsbürgerszene zuzuordnen waren. Darüber hinaus konnten aufgrund des äußeren Anscheins keine Versammlungsteilnehmer politischen Lagern zugeordnet werden.

6. Verließ die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Versammlung verlief im Sinne des Versammlungsrechtes friedlich.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wurden keine Zwangsmaßnahmen getroffen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Es wurden keine freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen getroffen.

9. Was ist in Bezug auf die während der Versammlung festgestellte Straftat nach § 130 Strafgesetzbuch vorgefallen (anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:

Auf Grund des Skandierens der Parole "Jagd die Grünen aus dem Land!" wurde ein Ermittlungsverfahren gemäß § 130 StGB gegen unbekannt eingeleitet und der zuständigen Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Im Ergebnis der rechtlichen Würdigung wurde kein Straftatbestand erkannt.

10. Welche einzelnen Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität für den Phänomenbereich -rechts- erfüllte diese Straftat (vorherige Frage)?

Antwort:

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/4152 kam es zu einem Büroversehen, damals wurde das Delikt irrtümlich als PMK -rechts- angegeben. Tatsächlich wurde es schon zum damaligen Zeitpunkt dem Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- zugerechnet.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Es wurden keine Personalien erhoben.

12. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Bundesländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Zur Absicherung der Versammlung wurden 21 Beamte der Landespolizeiinspektion Suhl eingesetzt.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär